

# niedersachsen *magazin*

Januar/Februar 2019 ■ 81. Jahrgang

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund  
und Tarifunion

## Die Pflegekammer Niedersachsen – Fluch oder Segen

Die Sichtweise der GeNi,  
Gewerkschaft für das Gesundheitswesen

Seite 2 <

Gewalt gegen Staatsdiener, Mandatsträger und Ehrenamtliche – Entschließung der Regierungsfraktion im Innenausschuss

Seite 6 <

Regierungskommission – Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gefordert

Seite 7 <

Dienstrechtliche Vorschriften – Änderungen durch den Landtag beschlossen



Im öffentlichen Dienst zu arbeiten kann gefährlich sein

## Der Innenausschuss ist mit der Entschließung befasst

Beschimpft, geschlagen und mit Fäkalien beworfen – was Beschäftigte im öffentlichen Dienst über sich ergehen lassen müssen, nur weil sie ihren Job machen, ist schockierend. Die Hemmschwelle, übergriffig zu werden, sinkt immer mehr. Das zeigt auch die aktuelle Polizeistatistik: Die Zahl der Gewalttaten steigt an; es sind vor allem immer mehr jugendliche Straftäter.

Doch es geht nicht nur um Berufe wie bei der Polizei, in denen man zunehmend mit gefährlichen Situationen rechnen muss. Auch in Sozialämtern und Jobcentern sind handgreifliche Übergriffe keine Einzelfälle mehr, sondern bittere Realität. Es gibt kaum eine Berufsgruppe im öffentlichen Dienst, die nicht von Beleidigungen und Angriffen betroffen wäre: Auch in Klassenzimmern und Krankenhäusern, in Bussen und Bahnen und gegenüber Politessen und Ordnungskräften auf der Straße ist der Ton rauer geworden. Sogar Feuerwehrmänner und Rettungssanitäter werden immer häufiger angegriffen – ausgerechnet die, die kommen, um zu helfen.

Meist bleibt es bei Beleidigungen, Bedrohungen und Rangeleien. Die sind schon schlimm genug – vor allem, wenn man

sie täglich erleben muss. Doch manchmal enden Angriffe auch mit schwersten Verletzungen oder sogar tödlich: 2012 stirbt eine Mitarbeiterin im Jobcenter Neuss bei einer tödlichen Messerattacke, 2014 wird ein Mitarbeiter des Finanzamtes Rendsburg erschossen, 2015 wird ein Polizist in Herborn erstochen und Anfang 2016 wird einem Gerichtsvollzieher in Gelnhausen bei einem Hausbesuch in den Kopf geschossen.

Immer mehr Menschen, die im öffentlichen Dienst Arbeit für den Bürger leisten, haben daher Angst im Job. Oft trifft es vor allem junge Beschäftigte, die in publikumsnahen Bereichen wie Bürgerbüros eingesetzt werden, um dort Berufserfahrung zu sammeln. Die Erfahrungen, die sie dort machen, sind häufig jedoch vor allem eins: brutal und angsteinflößend. Sie fühlen sich

als Zielscheibe für Gewalt und blinden Zorn und finden oftmals bei ihrem Arbeitgeber nicht die Unterstützung, die sie sich erhoffen. Anzeigen gegen pöbelnde und übergriffige Bürger sind daher immer noch selten.

Die beiden Regierungsfractionen haben im Juni 2018 einen Antrag zu einer Entschließung im Niedersächsischen Landtag eingebracht (Drs. 18/1175: „Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger, Rettungskräfte und Ehrenamtliche sind nicht hinnehmbar – Land und Kommunen müssen gemeinsam aktiv werden“ – wir haben darüber berichtet). Zu dieser Entschließung wurde am 8. November 2018 eine Anhörung vor dem Innenausschuss des Niedersächsischen Landtags durchgeführt. Der NBB selbst hatte eine Stellungnah-

me hierzu abgegeben. Es ist zu erwarten, dass, nach Auswertung der Anhörung, zeitnah eine Beschlussvorlage dem Parlament vorgelegt wird.

Eine eindeutige Position bezog unlängst am 18. Januar 2019 Frau Justizministerin Barbara Havliza zu dem Thema im Rahmen einer Feierstunde zum Wechsel der Leitung der Staatsanwaltschaft in Bückeburg. Die Ministerin ließ keinen Zweifel daran, dass derartige Gewalttaten gegen Amtsträger, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und ehrenamtlich Tätige verfolgt und verurteilt werden muss, damit das gesamtgesellschaftliche Leben in Deutschland bestehen kann. Hier sähe sie auch die besondere Bedeutung und Verantwortung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Wir werden weiter berichten. ■

**Gefahrenzone Öffentlicher Dienst**

Eine Kampagne der dbb jugend nrw

**„Wir retten Menschen und werden dabei attackiert.“**

Ich wurde schon mit dem Messer angegriffen; die Hemmschwelle für sowas wird immer niedriger.

<https://www.angegriffen.info/>

Ausgezeichnet mit dem European Excellence Award 2017

Ausgezeichnet mit dem POLITIKAWARD 2016



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch 2019 wird ein besonderes Jahr für den öffentlichen Dienst in Niedersachsen werden. Zum einen, da wir eine schwierige Tarifverhandlung für den öffentlichen Dienst der Länder und die sich anschließende Besoldungsrunde erwarten dürfen. Zum anderen, da 2019 ein sogenanntes „Superwahljahr“ ist. Beginnend mit dem „Megawahltag“ am 26. Mai 2019, an dem allein die Europawahl, die Bürgerschaftswahl in Bremen und neun Kommunalwahlen abgehalten werden. Im weiteren Verlauf des Jahres, im September und Oktober, finden dann noch drei Landtagswahlen, nämlich in Brandenburg, Sachsen und Thüringen, statt.



> Martin Kalt,  
Landesvorsitzender

Ich erwähne das in dieser ersten 2019er-Ausgabe des niedersachsen magazin, weil schon jetzt davon auszugehen ist, dass sich die Wahlkämpfe auf die Gesamtpolitik in Deutschland auswirken werden. Unser Bundesvorsitzender Ulrich Silberbach brachte es unlängst in einem Interview auf den Punkt: „Ich rechne mit schwierigen Verhandlungen. Das liegt daran, dass neben der Erhöhung der Entgelttabellen auch über die Entgeltordnung verhandelt wird. Diese ist für die Beschäftigten wichtig, weil damit die Arbeit bewertet und festgelegt wird, wie die Beschäftigten eingruppiert werden. Danach richtet sich dann die Bezahlung. Auch die Einschränkung von Befristungen wird ein Thema sein. Das alles vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einem öffentlichen Dienst, der über Jahre hinweg auf Kante genäht wurde.“

Die zu erwartenden Steuereinnahmen in 2019 werden weiter Spielraum für Verbesserungen im öffentlichen Dienst geben. Auch in Niedersachsen wird die finanzielle Situation gut bleiben. Dennoch zeigt die Landesregierung weiterhin keine Bereitschaft, die Beschäftigten an dieser hervorragenden Situation teilhaben zu lassen. Im Gegenteil; derzeit, rechtzeitig vor den Tarifverhandlungen, wird der Wirtschaftseinbruch und damit der Spazwang herbeigeredet. Business as usual herrscht im politischen Lager, so möchte man fast sagen. Die Landesregierung gibt sich durchgehend zugeknöpft. Eine Kultur der Wertschätzung, einer höheren Attraktivität und einer Beteiligung am Unternehmenserfolg, so wie sie in der Wirtschaft angestrebt wird, ist in der Niedersächsischen Landesverwaltung nach wie vor nicht auszumachen.

Deutschland wirkt verunsichert. Hier sprudelnde Steuereinnahmen, prall gefüllte Sozialkassen und Vollbeschäftigung, dort bröckelnde Verkehrswege, flächendeckendes Hochleistungsinternet nur in den Wahlprogrammen der Parteien, ... und überall fehlen die gut ausgebildeten Fachkräfte, die unterrichten, sichern, pflegen und ordnen sollen. Genau hier setzen wir mit unserer Tarifpolitik für unser Land an.

Deutschlands Infrastruktur und insbesondere der öffentliche Dienst lebt derzeit von der Substanz. Doch vielerorts ist sie längst aufgebraucht: in den Lehrerzimmern, an den Kliniken, in den Wachen und in den Bürgerverwaltungen. Das gilt insbesondere für die 16 Bundesländer und deren jeweilige Verwaltung. Der ruinöse Wettbewerb vollzieht sich im Wesentlichen zwischen den Finanzministern. Jeder will günstiger und billiger. Das geschieht zum Nachteil der Wirtschaft, unserer Bürger und des Landes. Und das alles wird auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen.

Unsere schon seit Längerem bestehende Forderung, auch für den Landesdienst in Niedersachsen attraktivere Arbeitsbedingungen anzubieten, muss unserer Meinung nach zum einen die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses 2019 auch auf die Landes- und Kommunalbeamten übertragen werden und zusätzlich auch zu einer „Abschmelzung“ des den niedersächsischen Beamtinnen und Beamten auferlegten Sonderopfers führen.

Den Vogel abgeschossen hat zum Ende des letzten Jahres die Pflegekammer Niedersachsen. Kurz vor Weihnachten wurden die Beitragsbescheide an die Pflegekräfte geschickt. Darin wurde automatisch der Höchstbeitrag für alle Mitglieder veranschlagt. Dieser basiert auf einem Jahresbruttogehalt von 70.000 Euro und liegt bei 280 Euro pro Jahr. Wer weniger als 70.000 Euro verdient, zahlt zwar nur 0,4 Prozent der Jahreseinkünfte. Das sollten Zwangsmitglieder aber zunächst nachweisen, um dann einen neuen Bescheid zu erhalten. Inzwischen sind daraufhin zwei Dinge passiert.

Erstens. Es ist eine Petition ins Leben gerufen worden. Diese Petition sucht seit dem 23. Dezember 2018 Unterstützer für Abschaffung der Pflegekammer und der Beendigung der Zwangsmitgliedschaft und der Zwangsbeitragszahlung von Pflegekräften. Mittlerweile, Stand 20. Januar 2019, wurde die Petition von mehr als 45.000 Menschen unterzeichnet.

Zweitens. Die niedersächsische Pflegekammer will nach den Worten ihrer Präsidentin Sandra Mehmecke schnellstmöglich auf die massive Kritik reagieren und die Beitragssatzung überarbeiten.

Es bleibt abzuwarten, ob verspieltes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

<https://www.openpetition.de/petition/online/aufloesung-der-pflegekammer-niedersachsen-und-beendigung-der-zwangsmitgliedschaften-von-pflegekraeften>



Ihr  
*Martin Kalt*

Martin Kalt

### Impressum

**Herausgeber:** NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.

**Redaktion:** Martin Kalt (Landesvorsitzender), Linde Schlombs.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Martin Kalt, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenanzeige stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.

**Verlag:** dbb verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.

**Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

**Titelfoto:** © Fabian – stock.adobe.com

**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacyenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste** 23, gültig ab 1.10.2018.

**Bezugsbedingungen:** Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.



© AdobeStock

Die Sichtweise der GeNi, Gewerkschaft für das Gesundheitswesen

## Die Pflegekammer Niedersachsen – Fluch oder Segen

Die Pflegekammer Niedersachsen legt einen klassischen Fehlstart hin und verliert schon zu Beginn ihrer Arbeit massiv an Vertrauen und Glaubhaftigkeit bei den betroffenen Pflegekräften. Die GeNi, Gewerkschaft für das Gesundheitswesen, hat sich seit Bekanntwerden der Errichtung einer „Pflegekammer Niedersachsen“ in die Debatte eingemischt.

Die Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, wo bereits Pflegekammern eingerichtet sind, haben uns Problematiken signalisiert. Uns war klar, dass das Ziel, eine Aufwertung der Pflegeberufe, durch attraktive Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, mehr Personal, mehr Zeit und eine bessere Bezahlung mit der Er-

richtung einer Pflegekammer nicht erreicht werden kann. Dennoch waren diese Pflegekammern die Vorbilder für den Einrichtungsausschuss in Niedersachsen.

■ **Selbst der Niedersächsischen Landesrechnungshof demontierte das Gesetz im Jahre 2016**

In allen wesentlichen Punkten hatten die Rechnungsprüfer deutliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit, Zulässigkeit und Finanzierung der Pflegekammer. Liest man sich das Sitzungsprotokoll durch, so offenbaren sich Abgründe hinter dem Zustandekommen des Gesetzentwurfes.

Die Niedersächsische Landesregierung hat dennoch im Dezember 2016 das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) verabschiedet. Im Anschluss an die Verabschiedung arbeitete der sogenannte Einrichtungsausschuss den Aufbau der Pflegekammer Niedersachsen.

Mitglied dieser Pflegekammer müssen nun alle examinierten Gesundheits- und Krankenpflegenden, Altenpflegenden und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden werden, die ihren Beruf in Niedersachsen ausüben. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtmitgliedschaft. Examinierte Pflegehelfenden und andere Berufsgruppen, die in der Pflege arbeiten, können nicht Mitglied der Pflegekammer werden.

■ **Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust durch krassen Fehlstart**

Eine ins Leben gerufene Petition „Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen und Beendigung

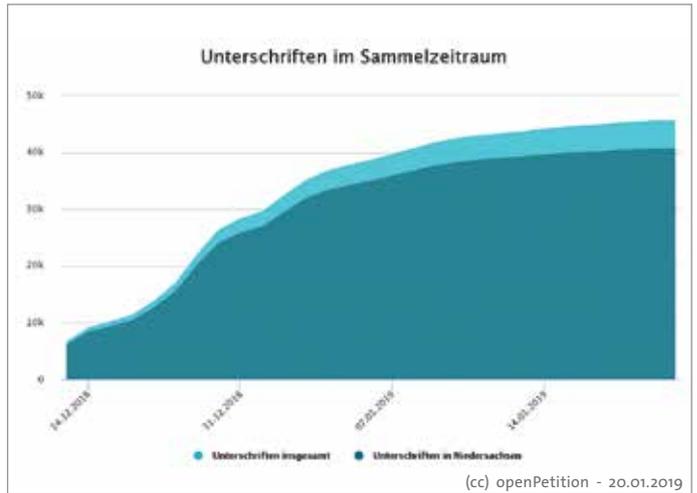
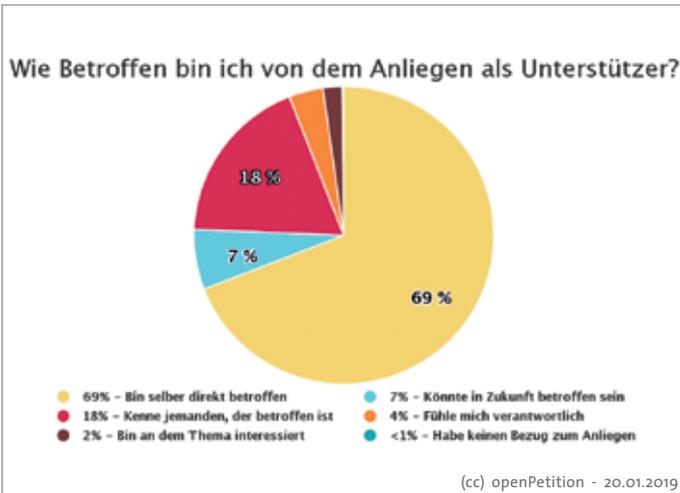
der Zwangsmitgliedschaft von Pflegekräften“ wurde bis zum heutigen Tag von über 44.000 Unterstützenden gezeichnet.

Auslöser waren die Versendung der Beitragsbescheide kurz vor Weihnachten. Hierfür hat sich die Präsidentin der Pflegekammer, Sandra Mehmecke, mehrfach entschuldigt, eine modifizierte Beitragsordnung soll in den nächsten Tagen folgen.

Die Kritik reißt aber nicht ab, weil die Art und Weise der Kommunikation teilweise herablassend ist. „Die Bescheide sind nicht verstanden worden, waren zu kompliziert und wurden von vielen Kollegen als ungerecht empfunden.“ Die Pflegenden fühlen sich nicht erst genommen. Denn nicht nur die Beitragsbescheide machen ärgerlich, nein, auch der Zwang. Die unklaren „Ziele“ der Pflegekammer.

Die Menge der zustande kommenden Daten (Daten der Mitglieder, der Einkommensbescheide, verschiedenster Gehaltsmodelle und Informationen der verschiedensten Arbeitgeber) landen bei der Pflegekammer. Weiterhin stellt sich die Frage nach der beschworenen Unabhängigkeit der Pflegekammer. Der Schrei nach Unterstützung der Pflegekammer durch die Landesregierung kursiert durch den Landtag. Das ist keine Unabhängigkeit.





Pflegekritiker Claus Fussek schon vor vielen Jahren gesagt. Die Probleme seien seit Jahren bekannt und für jeden offensichtlich. Bereits 1988 habe es den Pflegenotstand gegeben. Die vorhandenen Pflegekräfte verlassen den Beruf, „weil sie am Ende sind“. Zudem würden Auszubildende als Billigarbeitskräfte genutzt – für Fussek eine „Perversität“. „Der einfachste Nenner wäre doch zunächst mal, dass sich die Pflegekräfte untereinander solidarisieren würden,“ kritisiert er die mangelhafte gewerkschaftliche Organisation in der Pflege. Man müsse die Probleme offen und ehrlich benennen, nur dann könnten sich die Umstände verbessern. Grundsätzlich gebe es in der Pflege zudem ein Systemproblem, erklärt der Kritiker weiter. Es könne und dürfe nicht sein, dass mit Gesundheit und Krankheit an der Börse Rendite gemacht wird. „Ich weiß nicht, wer sich so ein perverses System ausgedacht hat,“ so Fussek.

überhöhten Zwangsbeiträge. Das Zwangsmemberschaft und Zwangsbeiträge nicht sein müssen, zeigt das Modell aus Bayern.

GeNi ist mit den Kolleginnen und Kollegen aus Bayern im Kontakt. Auch da ist die vor Kurzem eingerichtete Pflegekammer eine Kammer des öffentlichen Rechts. Dort können einzelne Mitglieder oder auch Verbände und Gewerkschaften eintreten.

Medizinische Versorgung und Pflege sind und bleiben eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie sind eines der sozial- und gesellschaftspolitischen Handlungsfelder, um das sich eben auch die Seite der Politik kümmern muss, so Jens Schnepel, Landesvorsitzender der GeNi in seiner Ansprache anlässlich des 60. Jubiläums der GeNi.

schaft und das Fachwissen zu kombinieren mit einer Grundeinstellung, die von der Achtung des Menschen ausgeht. Sie umfasst das Verständnis für den Menschen in seiner Gesamtheit mit seinen Sorgen und Ängsten und das Bemühen, diese zu lindern. Damit Pflegenden dies leisten können, ist für die entsprechenden Rahmenbedingungen zu sorgen, auch aus Respekt vor den Patienten. Nach Meinung der Pflegekammer sollen dafür auch die Pflegenden durch Ihre Kammerbeiträge sorgen, das sieht die GeNi ebenfalls kritisch. Alle Pflegenden und alle anderen Kolleginnen und Kollegen in den Krankenhäusern, Altenheimen oder anderen Pflegeeinrichtungen verpflichten sich zur Hilfe, aber nicht zur Selbstaufgabe und zur Selbstaufopferung.

Es kann aktuell nur darum gehen, das Geld dorthin zu leiten, wo es wirklich benötigt wird und hingehört!

**■ Pflegekammer keine Lösung des sogenannten „Pflegenotstandes“**

Moderne Medizin ist nur dann gut, wenn sie mit Menschlichkeit betrieben wird. Das gilt übrigens nicht nur für die Medizin, sondern überall dort, wo wir mit und für Menschen arbeiten. Für den medizinischen Bereich heißt das, die Leistungsbereit-

Der viel propagierte Pflegenotstand ist „kein Tsunami, sondern hausgemacht.“ Das hat

**■ Starke Interessenvertretung ist wichtiger als Kammermitgliedschaft**

Die GeNi Gewerkschaft für das Gesundheitswesen sieht sich nicht als Gegner einer Pflegekammer! Da die Pflegekammer Niedersachsen „vor die Wand gefahren ist“, fordern wir bereits jetzt eine Evaluation, weiterhin eine erneute Befragung aller Pflegenden und keine

Für gute Arbeitsbedingungen und bessere Bezahlung sind starke Interessenvertretungen und mehr Mitspracherechte für alle Beschäftigten in der Pflege nötig!

*#wirfürEuch*

*#neue Abfrage aller Pflegekräfte*

*#Pflegende auf Augenhöhe behandeln*

*#Pflegekammer mit freiwilligen Mitgliedern wie VdPB (Pflegekammer Bayern)*



# Verfassungswidrig: Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bundesverfassungsgerichtsbeschluss Nr. 86/2018 vom 14. Dezember 2018

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat eine Besoldungsregelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, nach der aus gesundheitlichen Gründen begrenzt dienstfähige Beamte lediglich eine an der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung orientierte Besoldung erhalten. Zur Begründung hat der Senat angeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtgefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen darf. Begrenzt dienstfähige Beamte scheiden aber anders



© Klaus Eppel

als bei einer Zuruhesetzung vorzeitig aus dem aktiven wegen Dienstunfähigkeit nicht Dienst aus.

Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren. Der Senat hat dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2020 an zu treffen.

Quelle: Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

## Der NBB fordert die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in Regierungskommission

### Personalabbau in der Landesverwaltung?

In einem am 10. Dezember 2018 in der Presse veröffentlichten Interview hat Finanzminister Hilbers zum wiederholten Mal die Bildung einer Regierungskommission, die sich mit der Überprüfung der Verwaltungsstrukturen in Niedersachsen auseinandersetzen soll, ankündigt. Er erwartet als Ergebnis unter anderem, dass in der Landesverwaltung signifikant Personal abgebaut werden kann.

Der Einsatz einer solchen Regierungskommission ist im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Das formulierte Ziel, „zeitnah“ tätig zu werden, ist aus Sicht des NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion mehr als verfehlt und wurde bis heute nicht umgesetzt

„Den wiederkehrenden Worten müssen nun endlich auch Taten folgen“, so der Landesvorsitzende Martin Kalt. Er forderte weiter: „Wir erwarten, dass in einer solchen Regierungskommission, so wie sie durch die Landesregierung immer wieder angekündigt wird, auch die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vertreten sein werden. Sie sind es schließlich, die sich mit den Sorgen und Belangen der Beschäftigten des

Landes Niedersachsen am Besten auskennen. Das Angebot an dieser Stelle mitzuarbeiten, haben wir auch in der Vergangenheit immer wieder unterbreitet. Ich erwarte allerdings auch, eine ergebnisoffene Aufgabenanalyse. Die jetzt von Finanzminister Hilbers getätigte Aussage lässt nicht darauf schließen. Seine Erwartung setzt eine noch nicht eingesetzte Kommission unnötig unter Ergebnisdruck. Dies können und werden wir nicht gutheißen!“

In diesem Zusammenhang wies Kalt auch darauf hin, dass zu einer Aufgabenanalyse auch die Prüfung einer sozialverträglichen Verlagerung zu neuen Aufgabenstellungen mit dem bestehenden Personal gehört. „Wir müssen uns viel intensiver



© AdobeStock

mit der Frage der Aus- und Fortbildung in allen Bereichen der Landesverwaltung beschäftigen. Hier sehe ich die wirksamen Ansätze, die vor uns liegenden Herausforderungen der

Digitalisierung zu meistern, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Landesverwaltung attraktiv und zukunftssicher werden zu lassen.“



## Teilerfolg des NBB

# Familienpflegezeitgesetz für Beamte und Richter – und weitere Vorschriften in Niedersachsen beschlossen

Nach ausführlichen Diskussionen und einer Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport (siehe niedersachsen magazin Juli/August 2018) wurde im Dezember-Plenum des Niedersächsischen Landtags das Familienpflegezeitgesetz für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter sowie weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften in Niedersachsen beschlossen.

### ■ Familienpflegezeit

Mit der Übernahme der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon länger geltenden Regelungen ist es nun auch den Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen möglich, sich um ihre pflegedürftigen Angehörigen zu kümmern und gleichzeitig im Beruf zu bleiben. Zudem wurde einer Forderung des NBB, die wir sowohl in unserer Stellungnahme als auch in der Anhörung aufgestellt hatten, nachgekommen. In dem neuen § 62 a Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) wurde eine Regelung für die außerhäusliche Pflege minderjähriger naher Angehörigen aufgenommen. Damit wurde tatsächlich eine wirkungsgleiche Übertragung des Familienpflegezeitgesetzes auf die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen erreicht.

Die Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamten ist in zwei gleichlange Phasen – aktive Pflegephase und anschließende Nachpflegephase – aufgeteilt, die jeweils einen unterschiedlichen Umfang der Arbeitszeit haben. Die Dauer darf insgesamt 48 Monate nicht überschreiten. Während des gesamten Zeitraums der Familienpflegezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten die Besoldung, die dem über den

gesamten Bewilligungszeitraum ermittelten Teilzeitfaktor entspricht. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

- > Zwei Jahre Pflegephase mit 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- > Zwei Jahre Nachpflegephase mit 100 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- > über vier Jahre betrachtete Teilzeit mit 75 Prozent und dem entsprechenden Besoldungsanspruch.

### ■ Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen

Mit der Schaffung des § 83 a NBG kommt das Land in einem weiteren Punkt der verfassungsrechtlich garantierten Fürsorgepflicht nach. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Angriffen durch Dritte auf Beamtinnen und Beamten, dadurch entstehende Kosten sind zwar grundsätzlich durch § 33 NBeamtVG – Unfallfürsorge – abgedeckt, aber trotzdem kommt es immer wieder zu unbilligen Härten, wenn zum Beispiel doch kein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen besteht und ein von der Beamtin oder dem Beamten zivilrechtlich geltend gemachter Schmerzensgeldanspruch uneinbringlich ist. Hier greift jetzt der neue § 83 a NBG. Wenn gerichtlich zugesprochene Ansprüche auf Schmerzensgeld – mindestens 250 Euro – nicht gegen den Täter durchgesetzt werden können, werden sie auf Antrag vom Dienstherrn übernommen und auf diesen übertragen. Allerdings ist das Verfahren – Bindung an einen erwirkten Schuldtitel mit dem Adhäsionsverfahren nicht vereinbar. Unserer Forderung –

Übernahme der Schmerzensgeldansprüche auch ohne Schuldtitel, um auch weiterhin das Adhäsionsverfahren in Anspruch nehmen zu können – ist man leider nicht gefolgt.

### ■ Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Verwendungseinkommen

Eine weitere Änderung betrifft den § 64 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG). Durch die Änderung wurde die Hinzuverdienstgrenze für Verwendungseinkommen erhöht.

In der Landtagsdrucksache 18/2331 wird dazu unter anderem folgende Erläuterung gemacht: „Die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgung stellt in der Praxis häufig ein Hindernis für eine Weiterbeschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten dar. Die damit verbundene Kürzung der Versorgungsbezüge macht eine Beschäftigung im Beschäftigungsverhältnis für die Betroffenen unattraktiv. Mit der vorgesehenen Anhebung der Höchstgrenze nach § 64 NBeamtVG auf 125 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für pensionierte Beamtinnen und Beamte ein Anreiz geschaffen, in ihren früheren Tätigkeitsfeldern (weiter) tätig zu sein. Personalstellen erhalten damit zeitlich anschließend an das Hinausschieben des Ruhestandes nach § 36 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ein weiteres attraktives Instrument, um lebensältere Beamtinnen und Beamte über die Altersgrenze hinaus zu beschäftigen und so auf den sich abzeichnenden beziehungsweise in Teilbereichen bereits eingetretenen Fachkräftemangel in Zeiten des demografischen Wandels flexibel zu reagieren.“

### ■ Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts die wesentlichen Regelungen über zu gewährenden Leistungen im Gesetz zu treffen. Um dem nachzukommen, erfolgen die Änderungen der §§ 85 (Umzugskostenvergütung) und 86 (Trennungsgeld). Die bisherigen Regelungen werden mit dieser Änderung konkretisiert. Gegenüber dem bisherigen Recht – meistens die Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes in der am 31. März 2009 geltenden Fassung – sind aber inhaltlich keine gravierenden Änderungen erfolgt.

### ■ Flexible Arbeitszeitmodelle weiterhin nicht möglich

Wie bereits berichtet, hatten wir zudem die Forderung aufgestellt, Lebensarbeitszeitkonten – wie es sie bereits in einigen Ländern gibt beziehungsweise in Planung sind – einzuführen. Dem wurde aber nicht gefolgt und damit eine Chance – gerade auch unter dem Aspekt der immer schwieriger werden den Nachwuchsgewinnung – vertan, das Land als Arbeitgeber attraktiver zu machen. Begründet wird dies unter anderem mit ungeklärten personal- und finanzwirtschaftlichen Fragen, da in der Landesverwaltung keine haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, im Hinblick auf die spätere Freistellung einer Beamtin oder eines Beamten Rückstellungen zu bilden, die eine Finanzierung von Vertretungskräften während der Freistellungsphase gewährleisten. ■



Wertschätzung des eigenen Personals sieht anders aus!

## Niedersächsische Landesregierung nimmt sich vieler Dinge an, aber eigenes Personal kommt zu kurz

Die von den Regierungsfractionen von SPD und CDU vorgestellten Schwerpunkte für den Landeshaushalt 2019 sind für die Beschäftigten des Landes Niedersachsen sehr unbefriedigend.

Martin Kalt, der Landesvorsitzende des NBB, sagt dazu: „Es ist zwar zu begrüßen, dass Geld für 200 weitere Polizeianwärter bereitgestellt wird, aber mit keiner der vorgestellten Maßnahmen wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen gestärkt und damit den Proble-

men des allgemeinen Fachkräftemangels und der qualifizierten Nachwuchsgewinnung etwas entgegengesetzt. „Leuchtturmprojekte“ helfen uns nicht weiter. Dies werden die Beschäftigten des Landes Niedersachsen leider in einem immer stärkeren Maße zu spüren bekommen.“ Kalt weiter:

„Auch versäumt es die Landesregierung zum wiederholten Mal, gerade nach dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesverfassungsgericht vom 30. Oktober 2018 – das Bundesverwaltungsgericht geht von einer verfassungswidrigen Unteralimentation der nieder-

sächsischen Beamtinnen und Beamten aus – einen Vorschlag zum Abbau des bestehenden Besoldungs- und Versorgungsrückstandes der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger/-innen unseres Landes vorzulegen. Wertschätzung des eigenen Personals sieht anders aus!“ ■

## Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG

### Wegfall der Minderung des Bemessungssatzes

Erläuterung zum Merkblatt zur Gehaltsmitteilung

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. Dezember 2018 die Streichung des Satzes 4 in § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 beschlossen. Damit entfällt die Regelung, dass sich der Bemessungssatz um 20 Prozent verringert, wenn ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von mindestens 41 Euro monatlich gewährt wird.

Die Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG wurde mit dem Ge-

setz zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Dies bedeutet, dass für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2019 entstanden sind, die Höhe eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung beihilferechtlich nicht mehr relevant ist.**

**Für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind, gilt die Verringerung des Bemessungssatzes um 20 Prozent bei Gewährung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung in Höhe von mindestens 41 Euro monatlich gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG.**

Betroffene, die aufgrund der bisherigen Regelung nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf einen Teil ihres Beitragszuschusses verzichtet haben, können diesen

Verzicht ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung für die Zukunft widerrufen und somit wieder den ihnen zustehenden vollen Zuschuss ohne Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Beihilfebemessungssatzes erhalten.

Auf der Internetseite des NLBV wird die Information zur Verfügung gestellt:

[http://www.nlbv.niedersachsen.de/beihilfe\\_heilfuersorge/wegfall-der-minderung-des-bemessungssatzes-172099.html](http://www.nlbv.niedersachsen.de/beihilfe_heilfuersorge/wegfall-der-minderung-des-bemessungssatzes-172099.html)

